



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.23.02 «III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundes- gesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenen- schutzrecht»	Leandra Cozzio Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 49 33 Leandra.Cozzio@sg.ch
Termin	Freitag, 30. Juni 2023 08.30 bis 12.05 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 11. Juli 2023

Kommissionspräsidentin

Losa Jeannette-Mörschwil

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Unternehmer
SVP	Sabina Revoli-Tübach, Ambulanzfahrerin
SVP	Toni Thoma-Andwil, Unternehmer, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Helen Alder Frey-Gossau, Juristin
Die Mitte-EVP	Barbara Dürr-Gams, Bäuerin
Die Mitte-EVP	Luzia Krempf-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
Die Mitte-EVP	Hansruedi Thoma-Kirchberg, Agrotreuhänder
FDP	Brigitte Pool-Uznach, Tierärztin
FDP	Ruben Schuler-Mosnang, Jurist
FDP	Oskar Seger-St.Gallen, Diplomierter Bauingenieur
SP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH
SP	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
GRÜNE	Jeannette Losa-Mörschwil, Elternberaterin, Erwachsenenbildnerin, <i>Kommissionspräsidentin</i>

Von Seiten des zuständigen Departementes (Sicherheits- und Justizdepartementes)

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär
- Sabrina Hochreutener, Juristische Mitarbeiterin

Von Seiten des Departementes des Innern

- Brigitte Wüst, Fachspezialistin Amt für Soziales

Weitere Teilnehmende¹

- Andreas Hildebrand, Präsident KESB Region Gossau (für Traktanden 1 und 2)

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

Geschäftsführung / Protokoll

- Leandra Cozzio, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Simona Risi, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp² zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Gastreferat Andreas Hildebrand	4
2.2	Inhalt gemäss Botschaft	7
3	Allgemeine Diskussion	9
4	Spezialdiskussion	14
4.1	Beratung Botschaft	14
4.2	Beratung Entwurf	19
4.3	Aufträge	25
4.4	Rückkommen	25
5	Gesamtabstimmung	26
6	Abschluss der Sitzung	26
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	26
6.2	Medienorientierung	26
6.3	Verschiedenes	26

² <https://sitzen.sg.ch/kr>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Losa-Mörschwil, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement;
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement
- Sabrina Hochreutener, Juristische Mitarbeiterin, Sicherheits- und Justizdepartement
- Brigitte Wüst, Fachspezialistin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Andreas Hildebrand, Präsident KESB Region Gossau
- Leandra Cozzio, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Simona Risi, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Sommersession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie allfällige Interessenbindungen, welche im Zusammenhang mit dem heutigen Geschäft stehen, offenlegen.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» vom 9. Mai 2023. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung folgende Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Antrag Schulthess-Grabs/Krempf-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil
- Frage der SVP-Delegation
- Interkantonaler Vergleich (Antwort auf Frage der SVP-Delegation)

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn hören wir ein Gastreferat von Andreas Hildebrand über seine Erfahrungen hinsichtlich der Kostenerhebung in Kindesschutzverfahren am Beispiel der KESB Gossau. Er verlässt die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an das Referat zu stellen. Im Anschluss wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch Regierungsrat Fredy Fässler erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Gastreferat Andreas Hildebrand

Andreas Hildebrand: Als Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Gossau ist es meine Aufgabe, den Kinderschutz auf der letzten Stufe der Versorgungskette, der KESB, sicherzustellen. Ich vertrete somit eine operative Behörde, bei deren Arbeit es nicht in erster Linie um Finanzielles geht. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes. Diese Meinung teilen wohl alle KESB, trotz unterschiedlicher Handhabung bei der Kostenerhebung. Der Erfolg und Misserfolg einer Massnahme ist dabei stark von der Kooperation der Eltern abhängig, wobei das Finanzielle natürlich mitspielt und zuweilen auch hinderlich sein kann.

Der III. Nachtrag zum EG-KES bringt eine gute Ausgangslage für alle KESB und ihre Trägerschaften und wird bei der Kostenerhebung sicherlich zu einer Vereinheitlichung der Praxis in Richtung Verzicht führen. Die eigentliche Arbeit der KESB wird nur am Rande tangiert. Wegfallen wird, dass man Betroffene so oft wie möglich auf das Einreichen eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (URP) verweist, da die Kosten, wenn dieses bewilligt wird, nun wiederum bei den Trägerschaften verbleiben. Der Beschaffungsdruck und die Konkurrenz zwischen den KESB werden dadurch ebenfalls wegfallen, wenn man die Kosten gestützt auf den Kantonsgerichtsentscheid vom 4. Februar 2020 (KES.2019.23-K2 Erw. 3b) nicht mehr dem Kanton übertragen kann. Begrüsst wird seitens KESB, dass der Entscheid über die Gewährung der URP weiterhin beim Departement liegen soll. Zwar wären die KESB fachlich in der Lage, die Gesuche eigenständig zu beurteilen. Jedoch ist es hinsichtlich der kooperativen Zusammenarbeit mit den Eltern dienlicher, wenn eine andere Stelle über diese Gesuche entscheidet. Dass der Kanton weiterhin die Kosten für die unentgeltliche Rechtsverteidigung übernimmt, wird von den KESB zur Kenntnis genommen und von mir persönlich als Angebot des Kantons aufgefasst. In anderen Kantonen mit einer kommunal / regional organisierten KESB beteiligen sich die Kantone meines Wissens nicht an den Kosten der KESB.

Der Kantonsrat wird sich im Rahmen der Motion 42.23.01 «Verzicht auf amtliche Kosten im Kinderschutzverfahren» auch mit der Frage auseinandersetzen, ob im Kinderschutz generell auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden soll. Dazu zwei Überlegungen: Der III. Nachtrag zum EG-KES wird m. E. zu einer Vereinheitlichung der Praxis in Richtung Verzicht führen. Die KESB wissen neu klar, dass sie keine Verfahrenskosten erheben können, wenn ein URP-Gesuch bewilligt wird. Entsprechend werden sie bei schwierigen finanziellen Verhältnissen keine Verfahrenskosten erheben. Verfahrenskosten sind ausserdem nicht der einzige Kostenpunkt im Kinderschutz. Vor allem Kinderschutzmassnahmen wie Beistandschaft, Fremdplatzierung, sozialpädagogische Begleitung, Fremdbetreuung, Elterncoaching usw. sind teuer. Ein Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten bringt dabei nur eine kleine Entlastung.

Fragen

Güntzel-St. Gallen: Wie viele Fälle werden von der KESB selbst eröffnet und wie viele fallen durch Anzeige oder Eingaben an? Gibt es dazu eine Übersicht?

Andreas Hildebrand: Die KESB wird nie von sich aus aktiv. Wir erhalten alle Fälle von aussen, über Schulen, Nachbarn, Eltern, Verwandte, Polizei, Kinderspital, Kinderärztinnen und -ärzte usw.

Schulthess-Grabs: Sie haben erwähnt, dass das Kinderschutzverfahren mit diesem Nachtrag grundsätzlich nicht tangiert wird. Es bleibt gleich, dass gewisse Kosten abgewälzt werden. In Bezug auf die Beistandschaft fallen die Kosten in der Regel zu Lasten der Eltern. Ist das immer so oder wird vorab die Bedürftigkeit geprüft und je nachdem erfolgt die Kostenübernahme durch die Gemeinde bzw. das Sozialamt?

Andreas Hildebrand: Das wird in den KESB unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich müssen die Eltern für die durch die Beistandschaft anfallenden Kosten aufkommen. Selbstverständlich

wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie geprüft. Die KESB legt die Entschädigung im Rahmen der Berichtsprüfung fest. Dabei berichtet die Beistandsperson der KESB periodisch und teilt mit, wie die Massnahme läuft. Die KESB prüft aus strategischer Optik, ob man so weitermachen kann oder ob etwas verändert werden muss. Dort wird auch die Entschädigung der Beistandsperson festgelegt, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt wird.

Es gibt unterschiedliche Handhabungen in den Kantonen: Es gibt Regionen, in denen die KESB die Rechnung für die Entschädigung den Gemeinden weiterleitet, welche wiederum den Betrag auf das Konto der KESB überweisen. Das bedeutet, dass die KESB finanziell besser dasteht und die Gemeinde dafür etwas weniger an das gesamte Defizit der KESB bezahlen muss. In Gossau machen wir das nicht. Wenn wir das Gefühl haben, dass man auf eine Entschädigung verzichten sollte, dann erheben wir keine. Damit haben wir keine Einnahmen und die Gemeinde erhält auch keine Rechnung. Unsere Buchhaltung liegt dadurch tendenziell etwas tiefer.

Schulthess-Grabs: Die KESB-Verbunde sind offensichtlich unterschiedlich unterwegs. Warum muss das so sein bzw. wieso soll das weiter so gehandhabt werden?

Andreas Hildebrand: Sie drängen mich zu politischen Überlegungen. Im Kanton St.Gallen hat man sich entschieden, dass die KESB als Gemeindeverbunde organisiert und nicht Kantonsaufgabe sein sollen. Deshalb handhaben die Trägerschaften im Austausch mit ihren KESB den Finanzfluss unterschiedlich. In meiner Rolle als Präsident der KESB Gossau sehe ich hier keine Möglichkeit, zu werten, ob dies gut oder schlecht ist.

Revoli-Tübach: Sie haben erwähnt, dass die Anzeigen von aussen kommen. Wie handhabt Ihre KESB eine unbegründete Anzeige? Wenn sich nach der Prüfung eines Verfahrens herausstellt, dass eine Behandlung des Falls unberechtigt ist, werden die entsprechenden Kosten von den Anzeigenden zurückgefordert?

Andreas Hildebrand: Nein. Hier befinden wir uns noch nicht in einem Bereich, in dem wir uns mit Geld befassen. Wenn jemand nach bestem Wissen und Gewissen oder aus Not und Angst auf uns zukommt, machen wir eine Abklärung. Wenn wir zum Schluss kommen, dass nichts unternommen werden muss, werden Kosten nicht thematisiert. Wenn sich jemand mutwillig bei der KESB meldet – das kommt bspw. bei Trennungsverfahren regelmässig vor, dass der Vater irgendwann eines sexuellen Missbrauchs bezichtigt wird oder bei einem Nachbarschaftsstreit – geben wir uns Mühe, das zu erkennen und nicht weiterzuverfolgen.

Surber-St.Gallen: In Ihren Ausführungen fokussierten Sie sich stark auf den Kinderschutz, es ist aber auch der Erwachsenenschutz betroffen. Auch dort würde man auf die Erhebung von Kosten verzichten, wenn das URP-Gesuch bewilligt würde. Im Kinderschutz ist die Akzeptanz der Eltern ein wichtiger Aspekt, damit diese die Verfahren auch mittragen. Wie sieht das beim Erwachsenenschutz aus? Sind die Personen einsichtig und finden es gut, einen Beistand zu erhalten? Ist die Kostenfrage auch ein Treiber für die Akzeptanz?

Andreas Hildebrand: Im Erwachsenenschutz ist das eher kein Problem, insbesondere, weil die Optik eine andere ist. Im Erwachsenenschutz kann die KESB noch eher zustimmen, wenn jemand keinen Beistand wünscht, wenn wir jetzt nicht die urteilsunfähigste Person nehmen, sondern eine erwachsene, schutzbedürftige Person (langsame Verwahrlosung, Messie-Themen, Betreibungen, Verwirrung usw.). Im Erwachsenenschutz ist die Optik so, dass man es einfach niederschwelliger akzeptiert. Dies über Geld zu steuern, ist kein Thema. Wenn aber Eltern nicht wollen, hat das keinen Einfluss. Hier steht das Kind im Vordergrund, für das wir uns einsetzen müssen.

Segger-St.Gallen: Können Sie für die Region Gossau prozentual sagen, in wie vielen Fällen URP-Gesuche bewilligt oder abgelehnt werden? Damit könnten wir eruieren, wie gross die Belastung für den Kanton bzw. die Trägergemeinden ist.

Andreas Hildebrand: Ich könnte nachschauen, wie viele URP-Gesuche der Kanton bewilligt und abgelehnt hat. Gossau ist aber nicht das richtige Objekt dafür, weil wir im Kinderschutz bereits jetzt gestützt auf das geltende Recht eigentlich meistens auf Verfahrenskosten verzichten und die Personen somit nicht auf den URP-Weg verweisen. Dabei nehmen wir in Kauf, dass zu Lasten unserer Trägergemeinden allenfalls ein Gutachten finanziert werden muss. Diese Kosten können wir dem Kanton nicht übertragen. Die teilweise höheren Arzt- oder Gutachtenskosten nehmen wir aber in Kauf. Unsere Trägerschaft kann das ohne Schwierigkeiten finanzieren.

Segger-St.Gallen: Es gibt also auch Fälle, bei denen URP-Gesuche abgelehnt wurden und sie als KESB selber entschieden haben, gewisse Kosten trotzdem zu übernehmen?

Andreas Hildebrand: Ja. Wenn z.B. jemand ein Gesuch für eine unentgeltliche Rechtsvertretung stellt, und dieses nicht bewilligt wird, dann betrifft uns das nicht. Aber wenn jemand ein URP-Gesuch stellt und dieses nicht bewilligt wird, dann prüfen wir das allenfalls nochmals und erheben aber möglicherweise trotzdem einen Teil der Kosten. Sie stellen fest, dass für mich beim Kindes- und Erwachsenenschutz weniger das Finanzielle im Zentrum steht, sondern die Frage, wie wir entsprechende Ziele erreichen können, um eine Familie zu unterstützen und zu entlasten.

Thoma-Kirchberg: Entscheidend ist, wer den URP-Entscheid fällt. Soll das gemäss Vorschlag das Sicherheits- und Justizdepartement (abgekürzt SJD) vornehmen oder die KESB? Gemäss dem kantonalen Vergleich (Beilage 2), den wir erhalten haben, fällt praktisch überall die KESB diesen Entscheid. Der Kanton St.Gallen ist hier die Ausnahme. Wie schätzen Sie das ein? Weshalb sollen wir diese Ausnahme machen?

Andreas Hildebrand: Dazu, wie das politisch einzuordnen ist, möchte ich mich nicht äussern. Für die KESB ist die Möglichkeit, nicht über ein formelles URP-Gesuch entscheiden zu müssen, attraktiv. Dadurch muss das Thema Geld nicht bereits zu Beginn erwähnt und von den Eltern ein Steuernachweis verlangt werden, bevor wir überhaupt begonnen haben, richtig miteinander in Kontakt zu treten. Wir können einfach auf die entsprechende Stelle für ein URP-Gesuch hinweisen, uns aber ganz dem Kindeswohl widmen. Das ist für uns sehr entlastend. Die KESB könnte das zwar, aber ich bin froh, wenn wir das nicht müssen.

Alder Frey-Gossau: Wir werden heute noch das Problem diskutieren müssen, dass die KESB in Gossau auf die Kostenerhebung verzichtet. Das führt auch dazu, dass diese Kosten nicht nachgefordert werden können – manchmal spricht man auch von Rückerstattung, aber richtigerweise handelt es sich um eine Nachforderung. Wenn man die Kosten zwar erheben würde, aber diese dann erlassen würde, bestünde die Möglichkeit, dass man die Kosten nachfordert, falls die Eltern bzw. die entsprechende Person zu Vermögen gelangen sollte. Wie schätzen Sie das ein? Wie sinnvoll erachten Sie hier eine Anpassung?

Andreas Hildebrand: Es kommt in solchen Fällen sehr selten vor, dass jemand im Lotto gewinnt oder eine Erbschaft macht. Auch ich habe mir schon überlegt, dass der Staat Geld zurückerhalten sollte, falls eine Person zu Geld kommen sollte, aber diese Überlegungen beruhen auf sehr viel Hoffnung. Das Risiko, dass eine Person schlussendlich profitiert, besteht, ist aber sehr gering. Ein solches System würde einen Apparat bedingen, der das bewirtschaftet und regelmässig alle zwei Jahre die Eltern anschreibt und die aktuellen Steuerveranlagungen verlangt. Davon möchte ich verschont bleiben. Kinderschutzmassnahmen laufen manchmal über Jahre hinweg. Wir sind entsprechend stetig in Kontakt mit diesen Personen und Familien. Wenn die

KESB als «Finanzpolizei» immer wieder auftauchen muss, wäre das keine geschätzte Aufgabe. Wäre die KESB kantonal organisiert, wäre diese Frage einfacher zu beantworten. Dort könnte man auf das Finanzdepartement des Kantons verweisen und die KESB reicht die Rechnungen dort an einer zentralen Stelle ein. Im jetzigen Fall würde es bei der KESB verbleiben, darin sehe ich nicht viel Erfolg und es wäre ein grosser Aufwand, dies zu bewirtschaften.

2.2 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Fässler: Verfügen Personen in einem KESB-Fall nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um die Verfahrensgebühren, die Rechtsvertretung und bspw. ein allfälliges Gutachten zu finanzieren, besteht einerseits die Möglichkeit, dass die KESB auf die Erhebung der Verfahrenskosten verzichtet und die nicht gedeckten Kosten von der Trägerschaft der KESB bzw. den Gemeinden übernommen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die KESB auf die Einreichung eines URP-Gesuchs beim SJD aufmerksam macht. Sind die Personen nicht in der Lage, ihr erweitertes Existenzminimum zu finanzieren und die Verfahrenskosten der KESB innert nützlicher Frist zu begleichen, wird das Gesuch vom SJD bewilligt. Die Verfahrenskosten werden dann vom Kanton übernommen, allerdings nur vorläufig. Sobald sich ihre finanziellen Verhältnisse verbessern, müssen die betroffenen Personen diese zurückbezahlen.

Der Entscheid ob Verfahrenskosten erhoben werden und auch die Festsetzung der Höhe liegen im Ermessen der KESB. Eine Vereinheitlichung der Kostenauflegung unter den KESB hat bisher nicht stattgefunden. Entsprechend verzichten nur wenige von den neun KESB auf die Erhebung von Verfahrenskosten, wenn die Parteien ausgewiesenermassen bedürftig sind. Dies führt nicht nur zu ungleichen Finanzbelastungen der Gemeinden, sondern auch der betroffenen Personen. Ausserdem führt die aktuelle Rechtslage dazu, dass die kommunal getragenen KESB dem Kanton über die URP Kosten übertragen können, wobei der Kanton diese ohne jeglichen Einfluss vorläufig zu übernehmen und das Inkassorisiko zu tragen hat. Dies hat zur Folge, dass sich die Gesamtauslagen beim Kanton (darin sind sowohl die Verfahrenskosten als auch die Kosten für die unentgeltliche Rechtsverteidigung enthalten) seit 2017 versiebenfacht haben.

Die Regierung und der Kantonsrat haben sich in den vergangenen zwölf Jahren wiederholt mit der Problematik der Finanzierungszuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der URP in KESB-Verfahren auseinandergesetzt. Weil die KESB über juristisches Fachwissen und bessere Fallkenntnisse verfügen, sprach sich die Regierung in der Vergangenheit wiederholt dafür aus, dass die KESB – analog zu den Gerichten und zur Staatsanwaltschaft – selbst über ihre URP-Gesuche entscheiden, die Kosten tragen und für die Bewirtschaftung allfälliger Rückforderungsansprüche sorgen sollen. Eine vollumfassende Neuzuteilung stiess bei den KESB und der VSGP jedoch auf Ablehnung. In der Folge haben wir in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der KESB und der VSGP eine Kompromisslösung erarbeitet.

Gemäss der nun vorgelegten Kompromisslösung bleibt das SJD weiterhin für die Beurteilung der URP-Gesuche zuständig. Damit soll die Unabhängigkeit der KESB für das eigentliche Hauptverfahren dokumentiert werden. An den Voraussetzungen für die Gewährung der URP ändert sich nichts: die URP muss nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung immer dann gewährt werden, wenn eine Partei bedürftig ist und wenn das Verfahren nicht aussichtslos ist. Eine unentgeltliche Rechtsverteidigung setzt zusätzlich voraus, dass der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts notwendig ist. Künftig soll aber die Zuständigkeit für die Finanzierung bei gewährter URP gesplittet werden: Indem die KESB neu auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichten müssen, sobald ein URP-Gesuch durch das SJD bewilligt wird, verbleiben die Verfahrenskosten bei den Trägerschaften der KESB. Hierunter fallen die Entscheidgebühren, aber auch z.B. Kosten für Gutachten. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung – also die Anwaltskosten der Partei – werden hingegen weiterhin vom Kanton getragen.

Die angestrebte Gesetzesänderung führt einerseits zu einer Entlastung des Finanzhaushalts des Kantons sowie all jener Personen, für die die Erhebung von amtlichen Kosten eine besondere Härte darstellt. Andererseits kann damit zumindest teilweise eine Vereinheitlichung in der Kostenverlegung und damit auch der Finanzbelastung der Gemeinden erreicht werden. Im Anhörungsverfahren ist diese Kompromisslösung auf weitgehende Zustimmung gestossen und wird insbesondere auch von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) mitgetragen.

Fragen

Seeger-St.Gallen zum interkantonalen Vergleich (Beilage 2): Die Vorlage basiert auf Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden, die ich nicht hinterfragen möchte. Ich stehe grundsätzlich hinter der Anpassung. Der Vergleich mit dem Kanton Solothurn ist spannend. Im Kanton Solothurn sind die Verfahren grundsätzlich kostenfrei. Der Kanton trägt aber sämtliche Kosten, wenn Verwaltungsbehörden des Kantons involviert sind. Das Gleiche gilt auch für die Gemeinden: Die Kosten werden durch die Gemeinde getragen, wenn Verwaltungsbehörden der Gemeinde involviert sind. Es handelt sich hierbei um einen horizontalen Schnitt bei der Kostenteilung. Wir führen im Kanton St.Gallen einen vertikalen Schnitt ein. Die Anwaltskosten liegen beim Kanton und die Verfahrenskosten werden bei genehmigter UPR gemäss der Vorlage nicht erhoben, bzw. sind durch die Trägergemeinden zu übernehmen. Wurde die Variante Solothurn mit dem horizontalen Finanzierungsschnitt auch diskutiert? War sie Bestandteil der Verhandlungen mit den Gemeinden? Warum hat man sich für den vertikalen Schnitt entschieden?

Hans-Rudolf Arta: Bei der kurzfristig erstellten Zusammenstellung versuchte ich im ersten Teil drei Kantone etwas umfassender darzustellen und auch die Finanzierungszuständigkeit auszuweisen. Der zweite Teil, auf den sich Seeger-St.Gallen bezieht, ist v.a. eine Zusammenstellung zur Frage, welche Stufe über die Gewährung der URP entscheidet. In allen Kantonen befindet sich die KESB über die URP. Bei den drei Kantonen, die ausführlicher dargestellt sind, besteht eine Kongruenz zwischen der Zuständigkeit für den Entscheid und der Finanzierung. In den Kantonen Thurgau und Bern wird die KESB kantonal getragen, die Kantone als Trägerschaften bezahlen die Kosten. Im Kanton Zürich gilt ein ähnliches Modell wie im Kanton St.Gallen mit kommunal / regional getragenen KESB, die über die URP entscheiden und kommunalen / regionalen Trägerschaften, welche die Kosten tragen. Auch der Kanton Luzern ist vergleichbar strukturiert. Die KESB ist auf der Gemeindeebene angesiedelt und die kommunalen Trägerschaften tragen die Kosten der URP. Es besteht überall Kongruenz. Der Kanton St.Gallen schert hier etwas aus. Mit dieser Vorlage wird das jedoch etwas abgeschwächt.

Beim Kanton Solothurn ist entscheidend, dass die KESB auf Kantonsebene angesiedelt ist. Es handelt sich um eine kantonale Behörde, deshalb trägt der Kanton grundsätzlich die Kosten. Offenbar besteht die Möglichkeit, gewisse Kosten aus diesen KESB-Verfahren auf die Gemeinden zu übertragen. Dies haben wir nicht vertieft analysiert. Wir kennen diese Aufteilung nicht und sie war für uns auch kein Thema, weil wir über ein umgekehrtes Trägerschaftsmodell verfügen. Unsere KESB sind kommunal / regional organisiert und im Gegensatz zu den anderen Kantonen tragen wir die Kosten der URP. Mit Solothurn können wir uns nicht 1:1 vergleichen.

Surber-St.Gallen: Wenn das SJD ein URP-Gesuch bewilligt, gilt dies im Verfahren vor der KESB. Wenn es aber zu einem Rechtsmittelverfahren vor der Verwaltungsrekurskommission (VRK) kommt, erfolgt dann ein neuer Entscheid über die URP durch die VRK? Wobei auch dort die Kostentragung aktuell beim Kanton liegt.

Hans-Rudolf Arta: In gerichtlichen Verfahren, sowohl vor VRK als auch vor Kantonsgericht, entscheidet jeweils das Gericht über die Gewährung der URP (Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP] i.V.m. Art. 119 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272, abgekürzt ZPO]). Die Kosten werden wie bei allen gerichtlichen Verfahren im Rahmen des Budgets des jeweiligen Gerichtes vom Kanton getragen (vgl. Art.

122 ZPO). Eine Stufe höher bewilligt das Bundesgericht die URP gemäss Art. 64 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110; abgekürzt BGG). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung wird aus der Bundesgerichtskasse finanziert.

3 Allgemeine Diskussion

SVP-Delegation

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Jede Professionalisierung in den letzten Jahrzehnten auf kantonaler Ebene oder Bundesebene hat die Dinge aufwendiger, komplizierter und teurer, aber nur in seltenen Fällen besser gemacht. Vorab: Die Vorlage ist nicht einfach geschrieben – ich verstehe, dass man Abstimmungsvorlagen neu auch in einfacher Sprache verfasst. Ich hätte es bevorzugt, wenn man auch diese Vorlage in einfacher Sprache vorgelegt hätte.

Auslöser für diesen III. Nachtrag zum EG-KES ist das Urteil des Kantonsgerichts – ein politischer Auftrag seitens Parlament liegt indes nicht vor. Ich wehre mich nicht dagegen, dass einzelne Punkte geklärt werden und darüber entschieden wird. Jedoch erachte ich den Aufwand, eine eigene Vorlage für eineinhalb Artikel in einem Gesetz zu erarbeiten, ziemlich gross. Die Schnittstellen und Überschneidungen auf kantonaler Ebene zwischen dem SJD und dem Departement des Innern (DI) sind mir auch noch nicht klar. Ich stelle fest, dass wohl die Rechtsdienste beider Departemente in die Ausarbeitung der Vorlage involviert waren. Eine Vertreterin ist heute zudem anwesend.

Die Ausführungen von Regierungsrat Fässler haben die Gründe für die Anpassung aufgezeigt, die für mich etwas verdeckt waren. Ich verdanke die kurzfristige Beantwortung unserer Frage durch einen umfangreichen Vergleich mit anderen Kantonen (Beilage 2). Daraus entnehmen wir, dass in einem Grossteil der Kantone die KESB für die Genehmigung der URP-Gesuche zuständig ist. Regierungsrat Fässler erklärte, dass das für den Kanton St.Gallen in der Vordiskussion durchaus eine Variante darstellte und jetzt eine Art Kompromissvorschlag vorliegt. Wir sind nicht gegen Kompromisse, wenn sie besser sind als die andere Lösung – dazu mehr in der Spezialdiskussion. Wir nehmen aber zur Kenntnis, dass die VSGP offenbar heute bereits mitentscheidet, was seitens der Regierung dem Kantonsrat noch vorgelegt wird. Für uns muss das nicht zwingend so sein, wohlwissend, dass unsere Gemeindevertreter zu dieser Frage etwas anders denken.

Ob die Gemeinden oder der Kanton bezahlen, indirekt betrifft es die gesamthaften Kosten. Wir haben Verständnis, dass eine Versiebenfachung der Gesamtkosten im Bereich der URP in wenigen Jahren beängstigend wirkt. Selbstverständlich sind Fr. 500'000.– viel Geld, aber es ist auch eine Frage der Verhältnismässigkeit, in welchen Fällen wir für Einzelfragen eine Gesetzesvorlage ausarbeiten. Dies stellt für uns eine Rahmenbedingung dar.

Ich kann Sie noch nicht verbindlich darüber informieren, wie wir schlussendlich abstimmen werden. Wir wünschen zusätzliche Ausführungen, auch hinsichtlich des Antrags Schulthess-Grabs/Krempel-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil. Es gibt doch gewisse Kantone, die generell keine Kosten im Kinderschutz erheben. Diesen Punkt müssen wir allenfalls prüfen, er ist für uns für die Entscheidungsfindung im Parlament auch zu berücksichtigen.

Die Mitte-EVP-Delegation

Alder-Frey-Gossau (im Namen der Mitte-EVP-Delegation), legt ihre Interessen als Träger-schaftspräsidentin des KES-Kreises Gossau offen. Auf die Vorlage ist einzutreten.

Seit dem Entscheid des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2020 muss der Kanton sämtliche Kosten tragen, welche nach gewährter URP anfallen, auch die von der KESB festgesetzten Verfahrenskosten. Damit fallen Zuständigkeit, Aufgabenerfüllung und Finanzierung auseinander, was zu stossenden Ergebnissen führt und zu einer Kostensteigerung geführt hat, welche vom Kanton getragen wird. Auch wenn sich die Gemeinden dabei schadlos halten können, so bezahlt schlussendlich doch die Bürgerschaft die übermässigen Kosten – einfach über den Kanton. Will

man dem begegnen, gibt es grundsätzlich zwei Lösungsvarianten: Entweder werden die KESB zuständig für die Bewilligung der URP, setzen die Verfahrenskosten fest und die Trägerschaften müssen für die Finanzierung aufkommen. Dies entspricht einem ersten Vorschlag der Regierung, welcher von den Trägerschaften, d.h. von den Gemeinden, bekämpft wurde. Gegen diese Lösung sprechen aber auch praktische Gründe. Die Arbeit der KESB wird erschwert. Die zweite Möglichkeit, um diesem Problem zu begegnen, besteht darin, dass wir ein Gesetz erlassen, welches uns ermöglicht, wieder zur Praxis vor dem Kantonsgerichtsentscheid zurückzukehren. Die Beurteilung der URP-Gesuche verbleibt beim zuständigen Departement und der Kanton kommt auch für die Entschädigung der Rechtsverteidigung auf, wohingegen die Verfahrenskosten von den Trägerschaften der KESB zu tragen sind. Diese Kompromisslösung ist pragmatisch.

Für den Antrag für unentgeltliche Verfahren im Kinderschutz hat die Mitte-EVP-Delegation grosses Verständnis. Die KESB Gossau legt das sehr grosszügig aus und verzichtet in den meisten Fällen auf die Erhebung von Kosten. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Erlass der Kosten, die dann quasi bei den Trägerschaften anfallen, sondern es erleichtert auch das Verfahren. Man spart sich viele Kosten, weil man die Verfahren nicht verkompliziert und aufwendiger gestaltet als nötig. Man muss die Verhältnisse betrachten: Worum geht es und wie viel Geld kann man bei den Eltern überhaupt eintreiben? Nichtsdestotrotz gibt es tatsächlich Fälle, bei denen es stossend wäre, wenn die Eltern ganz von einer Kostentragung entbunden würden. Wir sind bei der Beurteilung eines kompletten Kostenverzichts zurückhaltend.

FDP-Delegation

Pool-Uznach (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

2013 wurde im Kanton St.Gallen die kommunale Vormundschaftsbehörde durch meist regional organisierte KESB abgelöst. Dies zeigte durchaus auch seine Vorteile. Die KESB-Mitglieder sind fachlich spezifisch ausgebildet und dieses Gremium ist somit auch kompetenter und professioneller, um wichtige Entscheide treffen zu können. Nach zehnjähriger Umsetzung der neuen Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zeigen Botschaft und Entwurf der Regierung die Vor- und Nachteile dieses neuen Systems auf. Die Botschaft ist umfassend und zeigt, wie komplex die Abwicklung des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist. Es zeigen sich aber auch Fragen: Dass die Kostenregelung sehr unterschiedlich gehandhabt wird ist bspw. sicher ein Nachteil.

Weiter wird aber aus Sicht des Kantons auch beschrieben, dass die jetzige Kostenverteilung sowie der Kostenanstieg ein zusammenhängendes Problem zeigen. Die FDP-Delegation kann die Bedenken der Regierung bezüglich des grossen Kostenanstiegs und der Kostenverteilung nachvollziehen. Bei den gesetzlich vorgeschlagenen Konsequenzen können wir uns auch weitere Lösungsvarianten vorstellen. Vermutlich verfolgen wir hier alle das gleiche Ziel: Einerseits zum Wohl und zum Schutz hilfsbedürftiger Menschen entscheiden zu können und das auch sicherzustellen und andererseits auch eine effiziente und schlanke Abwicklung im Verfahren per se, aber auch bei den anfallenden Kosten der URP zu erreichen.

Wir sehen beim Vorschlag und der Begründung der Regierung ein, dass sich die Finanzierung der URP splitten lässt. Wir möchten dazu aber in der Spezialdiskussion noch Fragen stellen. Aus unserer Sicht hat der Status quo aber noch weitere «Knacknüsse». Gerne möchten wir den Punkt der Rückforderungsmöglichkeit diskutieren. Wenn sich die finanzielle Situation eines URP-Bezügers massgeblich verändern sollte, sollten sich die Kosten rückfordern lassen.

Wir möchten auch die Kompetenzzuordnung beim URP-Entscheid diskutieren. Gemäss Art. 99 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) liegt diese aktuell beim Kanton. Unserer Meinung nach könnte diese auch bei der KESB liegen. Die KESB ist – bedingt durch ihre Aufgabe – viel näher und vertrauter mit diesen Akten. Sie können dadurch mit weniger Aufwand den Entscheid fällen, ob ein Verfahren aussichtslos ist oder nicht. Wir sehen keinen Grund, warum der Aufwand des Akteneinlesens zusätzlich seitens des Kantons geleistet werden soll. Auch in anderen Kantonen liegt die Entscheidungskompetenz für die

URP bei den KESB. Die Erläuterungen in der Botschaft zur Entscheidungskompetenz sind sehr gut nachvollziehbar, jedoch nicht die Schlussfolgerung. Die Verfahrenskosten- wie auch die Kompetenzregelung beim URP-Entscheid sind für uns noch nicht endgültig entschieden.

SP-Delegation

Schulthess-Grabs (im Namen der SP-Delegation), legt ihre Interessen als Delegierte der KESB Werdenberg offen. Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SP-Delegation stellt fest, dass der Bericht umfassend und ausführlich ist. Die angestrebte Vereinheitlichung der Finanzierungszuständigkeit wird von unserer Seite begrüsst. Rechtsunsicherheit führt in hochkomplexen Verfahren zu unnötiger Unsicherheit der Betroffenen, was eine geringere Akzeptanz und Mitwirkung der Betroffenen zur Folge haben kann. Dies ist zu vermeiden.

Die Regierung hält fest, dass mit Art. 99 Abs. 3 VRP zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Praxis die Regelung der URP beim zuständigen Departement SJD zentralisiert sei, was aus unserer Sicht ein Vorteil darstellt. Eine einheitliche Praxis kann lokale KESB entlasten, Befangenheiten von Behördenmitgliedern minimieren (v.a. im ländlichen Raum) und das Verfahren somit auch positiv beeinflussen. Bei gewährter URP entsteht mit der heutigen Regelung eine Rechtsunsicherheit, was zu Diskrepanzen und unnötigen Aufwänden führt und der Sache nicht dienlich sein kann. Die SP-Delegation wünscht sich hier eine Klärung. Wir werden dies in der Spezialdiskussion thematisieren und Anträge zur Diskussion stellen.

Gemäss Botschaft steigen die Verfahrenskosten in KES-Fällen zunehmend. Ob amtliche Kosten erhoben werden und in welcher Höhe liegt im Ermessen der jeweiligen KESB. Auch die Praxis zur Festlegung der Verfahrensgebühren scheint ausserordentlich zu variieren und bedarf einer Vereinheitlichung. Für betroffene Personen bedeutet eine Rechtsungleichheit zusätzliche Belastung, was aus unserer Sicht vermieden werden sollte. Die Auflage von Verfahrenskosten und deren Höhe ist stark von der örtlichen KESB abhängig. Die Kostenverlegung unter dem Titel URP sowie die geforderte Nachzahlungspflicht stellen eine Mehrbelastung dar. Im Kindeschutzverfahren treffen wir in der Regel auf Eltern mit geringen finanziellen Ressourcen. Aus diesem Grund soll zu Gunsten des Kindeswohls und der Entwicklung des Kindes generell auf eine Kostenabwälzung verzichtet werden. Uns ist es sehr wichtig, dies zu thematisieren. Bei Bedürftigkeit der Eltern soll aus unserer Sicht auf eine Nachzahlung gänzlich verzichtet werden, um nicht noch mehr Hürden für das weitere Leben aufzuerlegen. In einigen Kantonen wie Appenzell Ausser Rhoden oder Bern werden im Kindeschutzverfahren generell keine Kosten erhoben. Mit einer einheitlichen Regelung und einem Verzicht auf Kostenerhebung wird eine höhere Akzeptanz und Kooperationsbereitschaft der Eltern gefördert, was Andreas Hildebrand sehr deutlich dargelegt hat. Das ist sehr wichtig in den Verfahren. Es liegt ein Antrag von Schulthess-Grabs/Krempel-Goldach/Losa-Mörschwil vor, dass im Kindeschutzverfahren in der Regel keine Kosten zu erheben sind, ausser es gibt Hinweise auf gute wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern.

GRÜNE-Delegation

Losa-Mörschwil (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit Erlaubnis des Präsidiums des Kantonsrates und der Parlamentsdienste wechsele ich jetzt für einen Moment meinen Hut von der Kommissionspräsidentin zum Kommissionsmitglied. In Anbetracht meiner heutigen Doppelrolle werde ich mein heutiges Votum eher kurz halten.

Der III. Nachtrag zum EG-KES ist ein nachvollziehbarer Schritt, der in der Botschaft gut dargelegt wurde. Einerseits wird durch diesen Nachtrag die Unsicherheit in der Finanzierung geregelt und andererseits handelt es sich um einen fairen Kompromiss, die Kosten zwischen dem Kanton und den Trägerschaften zu verteilen.

Dass die Zuständigkeit für den Entscheid über die Gewährung von URP-Gesuchen weiterhin beim SJD verbleiben soll, begrüssen wir, weil das die Kooperationsbereitschaft der Eltern weniger gefährdet und somit auch der Schutz des Kindes besser sichergestellt werden kann. Dass die neun verschiedenen Regionalstellen der KESB immer noch unterschiedlich organisiert sind, ist einerseits nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf die Autonomie der einzelnen Trägerschaften. Andererseits unterliegt ihnen auch die Förderung der Prozessqualität und der Gleichbehandlung der betroffenen Personen. So erheben speziell im Kindesschutzverfahren einige Trägerschaften wenig oder keine Kosten, während andere alles in Rechnung stellen. Dass bis anhin keine Vereinheitlichung der Kostenauflegung stattfand, finden wir schade. Wir können aber hinter diesem III. Nachtrag zum EG-KES stehen.

Regierungsrat Fässler: Obwohl ich davon ausgehe, dass die meisten kritischen Anmerkungen in der Spezialdiskussion nochmals eingebracht werden, möchte ich auf einige, die mir besonders aufgefallen sind, bereits an dieser Stelle eingehen. Es wurde gesagt, dass es auffällig sei, dass in der letzten Zeit immer, wenn irgendwo eine Revision stattfand, die Kosten anstiegen. Mit Bezug auf die KESB-Einführung stimmt das natürlich. Früher waren die Vormundschaftsbehörden für alle komplexen Fragestellungen zuständig (Entzug der elterlichen Sorge, Fremdplatzierungen, Familienbegleitung usw.). Für die Vormundschaftsbehörden gab es keine Vorgaben, welche Ausbildungen sie vorweisen müssen. Es kam wiederholt vor, dass Personen ohne spezifische juristische oder sozialpädagogische Kenntnisse über heikle Fragen, wie z.B. ob ein Kind fremdplatziert werden muss, zu entscheiden hatten. Deshalb wurden mit den KESB interdisziplinäre und professionelle Behörden geschaffen. Diese Leute verdienen natürlich auch mehr, denn es handelt sich um Profis. Dass diese Kompetenz Personen zugeordnet wurde, die auch in der Lage sind, qualitativ gute Entscheide und Verfügungen zu treffen, hat alles verteuert. Das könnte man auch anders lösen, aber im Grossen und Ganzen hat sich das sehr bewährt – auch wenn in den Zeitungen gelegentlich etwas Anderes steht.

Es wird gesagt, die Neuregelung der URP-Kosten sei im Rat bis jetzt noch nie diskutiert oder von der Regierung eingebracht worden. Auch dieser Rat hat sich mit dieser Grundsatzfrage bereits beschäftigt. Im Regulierungscontrolling war dies ein Element und auch im Zusammenhang mit dem Haushaltsgleichgewicht wurde das thematisiert und diskutiert. Es handelt sich nicht um eine Erfindung der Regierung.

Ein Auslöser war die Veränderung in der Kostenpraxis einiger KESB. Früher haben wir die Anwaltskosten für gewährte unentgeltliche Prozessführung sowie allenfalls gewisse Verfahrenskosten bezahlt. Neu fragten sich die KESB in einem langsamen Prozess, warum sie die Gutachterkosten selber bezahlen sollten. Sie standen natürlich auch unter dem Druck ihrer Trägerschaften. Die Gutachterkosten in einem komplexen Streit in Kindesschutzverfahren belaufen sich schnell auf 10'000 Franken. Es handelt sich hier nicht um ein paar hundert Franken. Analog der Kosten für die unentgeltlichen Rechtsverteidigung begannen Sie daher, die Kosten dem Kanton in Rechnung zu stellen. Das zitierte Urteil des Kantonsgerichtes befand dieses Vorgehen für rechtskonform. Wir haben dieses Urteil so akzeptiert, da es zumindest aufgrund der gegebenen Rechtslage vertretbar war, auch wenn es uns inhaltlich nicht überzeugte. Wir zogen es deshalb nicht weiter bis vors Bundesgericht.

Zur Rückforderungsproblematik: Zahlungen aus URP können zurückgefordert werden. Tatsache ist aber, dass es sich um ein ziemlich aussichtsloses Verfahren handelt, da es diesen Menschen nicht plötzlich viel besser geht. Diese Abklärungen sind sehr aufwendig. Jährlich müssen Abklärungen gemacht werden, wie die finanziellen Verhältnisse dieser Menschen sind. Wir müssen diesen Personen schreiben, und wenn wir keine Antwort erhalten, müssen wir diese Informationen auf anderen Wegen zusammentragen. Faktisch heisst das, dass wir das nicht mit Hochdruck betreiben. Unsere personellen Mittel sind beschränkt und wir setzen diese lieber dort ein, wo es etwas bringt, als dort, wo wir mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nichts erreichen können. Grosse Erbschaften gibt es sehr selten. Wir können aber bereits heute Rückforderungen vornehmen, wenn wir Hinweise haben, dass sich die wirtschaftliche Situation einer Person verändert hat.

Die Frage, wer diese Kosten tragen soll, oder ob man generell auf die Erhebung von Kosten in Kindesschutzverfahren verzichten soll, kann man sich stellen. Andere Kantone handhaben es so. Diese Kosten verschwinden dann aber nicht einfach, sondern werden durch die Träger-schaften der KESB, also die Gemeinden, bezahlt. Der Kompromiss, den wir mit den Gemein-den gefunden haben, entspricht nicht unseren ursprünglichen Wünschen. Wir wollten, dass die KESB sowohl über die URP als auch über die unentgeltliche Rechtsverbeiständung entschei-den. In der Lage dazu wären sie, denn es sind Juristinnen und Juristen dabei, und es handelt sich nicht um eine sehr komplexe Angelegenheit. Jedoch können Verfahren dadurch belastet werden, gerade wenn solche Gesuche abgelehnt werden. Wir kamen gemeinsam mit der VSGP zur Auffassung, dass wir hier einen Kompromiss machen. Der Entscheid liegt weiterhin beim Kanton, was insgesamt vermutlich zu einem Mehraufwand führt. Die KESB kennen das Verfahren und müssen keine umfangreichen Abklärungen durchführen. Der Aufwand ist aber nicht allzu enorm.

Die Prüfung der Bedürftigkeit anhand einer Steuererklärung bzw. eines Lohnausweises zeigt schnell auf, wie es um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person bestellt ist. Auch die Frage, ob eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung nötig ist, ist in Kindesschutzverfahren meist schnell beantwortet. Bei einem Entzug der elterlichen Sorge oder Fremdplatzierungen handelt es sich um massive Rechtsgütereingriffe, bei denen es regelmässig heissen wird, dass die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung gegeben sind. Neu über-nimmt der Kanton die Kosten für die Rechtsverbeiständung und die KESB bzw. deren Träger-schaften finanzieren die Verfahrenskosten.

Bei anderen Verfahren, bei denen Gebühren auf der kommunalen Ebene anfallen, besteht zur-zeit kein Bedarf, diese dem Kanton zu übertragen. Bei einer offenen Diskussion würde dies vielleicht eine Mehrheit finden, aber es wäre nicht sachgerecht, die Finanzierung sowie die or-ganisatorische und operative Verantwortung ohne Not auseinander zu nehmen.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation) zu den Kosten der unentgeltlichen Rechts-verbeiständung: Einleitend habe ich erwähnt, dass für uns letztlich die Gesamtkosten massge-blich sind. Wer diese im ersten oder zweiten Teil trägt, hat mit diesem Kompromiss zu tun. An-dreas Hildebrand erwähnte zum Schluss, dass es keine Anwaltskosten gab, als die KESB noch dafür zuständig war. Wurden diese nicht durch die KESB bezahlt bzw. in diesen Fällen eben doch durch den Kanton? Wenn wir der heutigen Vorlage zustimmen, dann werden die Anwalts-kosten weiterhin durch den Kanton bezahlt?

Kennt das SJD aus der Praxis auch Fälle, bei denen ein URP-Gesuch gewährt wurde, aber keine unentgeltliche Rechtsverbeiständung? Oder sind die Voraussetzungen sowieso erfüllt, wenn ein URP-Gesuch gewährt wird? Die Anwaltskosten machen einen nicht unwesentlichen Teil der Gesamtkostenentwicklung aus. In einem Jahr war der Aufwand für die Anwaltskosten höher als der Gesamtaufwand der KESB, sofern man diese vergleichen kann.

Regierungsrat Fässler: Der Kompromiss sieht vor, dass wir nicht nur über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung entscheiden, sondern diese auch finanzieren. Wie einlei-tend erwähnt, wird diese bei komplexen Verfahren sowie Verfahren, die erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der betroffenen Personen bedingen, bewilligt werden.

Wie viele solcher Gesuche allenfalls abgelehnt werden, kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Aus meiner Erfahrung weiss ich, dass es auch ablehnende Verfügungen gibt. Ich gehe davon aus, dass die Gesuche genehmigt werden, wenn die Bedürftigkeit gegeben ist. Es ist möglich, dass man bei ganz einfachen Fällen findet, es brauche keine Rechtsverbeiständung, bzw. dass eine Anwältin oder ein Anwalt nichts an der Situation ändern könnte. Hat man bspw. bei einer 95-jährigen Person das Gefühl, dass sie nicht mehr in der Lage sei, ihre Zahlungen selbständig vorzunehmen und ein Beistand benötigt wird, dann mag dieser Eingriff subjektiv für die einzelne Person zwar belastend sein, jedoch nicht derart gravierend.

Sabrina Hochreutener: Bei Kindesschutzverfahren ist der Eingriff in die Familie relativ gross, weshalb die Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung oft bejaht wird. Allerdings existieren auch Verfahren bzw. familiäre Konstellationen bei denen wir der Meinung sind, dass eine Rechtsverteidigung nicht immer notwendig ist – bspw. wenn ein Elternteil über eine juristische Ausbildung verfügt und dem Verfahren folgen sowie seine Meinung kundtun kann. Sind die Verfahren nicht komplex und haben beispielsweise lediglich die Errichtungen einer Beistandschaft zum Gegenstand, haben wir die Notwendigkeit einer Rechtsvertretung ebenfalls schon verneint. Bei der Berechnung des Unterhalts, welche grundsätzlich nicht zu den Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB zu zählen ist, vertreten wir ebenfalls die Meinung, dass keine Rechtsverteidigung nötig ist und wurden diesbezüglich von weiteren Instanzen gestützt.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.1 (Recht auf unentgeltliche Rechtspflege)

Bühler-Schmerikon: Der letzte Abschnitt ist für mich etwas verwirrend: «Die Festsetzung der Kosten erfolgt anschliessend in der Verfügung über die Hauptsache durch die regionalen KESB (Art. 25 Abs. 2 EG-KES). Der pauschale Verweis auf die ZPO führt bei dieser Ausgangslage jedoch zu Unklarheiten hinsichtlich Bewilligungskompetenz und Finanzierung durch den Kanton bzw. die KESB und deren Trägerschaften.». Wie läuft das konkret ab?

Sabrina Hochreutener: Sobald ein URP-Gesuch von uns bewilligt wurde, geht das Dossier zurück zur KESB, welche das Hauptverfahren führt. Diese tätigt die notwendigen Sachverhaltsabklärungen und ordnet unter Umständen in einem Zwischenentscheid ein Gutachten an. Sobald die Sachverhaltsabklärungen abgeschlossen sind wird ein Hauptbeschluss gefällt, bspw., dass eine Beistandschaft errichtet oder das Kind fremdplatziert wird. In diesem Entscheid wird festgelegt, wie hoch die Kosten sind, die einer Person auferlegt werden. Die KESB entscheidet über die Höhe der Verfahrenskosten und auch der Gutachterskosten, welche einer Person auferlegt werden. Ausserdem entscheidet sie auch über das Honorar des Anwalts. Aufgrund der bewilligten URP fallen die Kosten vorläufig zu Lasten des Kantons. Bei der Kostenverletzung zu Lasten des Kantons stützt sich die KESB auf die ZPO, welche eigentlich für Verfahren auf Kantonsebene angewendet wird. Vorliegend handelt es sich aber um Kosten in Verfahren auf Gemeindeebene. Dies führte letztlich zum Entscheid des Kantonsgerichtes, dass der Kanton auch bei Verfahren auf kommunaler Ebene die Kosten übernehmen muss. Diese Unklarheit wollten wir hier ansprechen.

Güntzel-St.Gallen: Das System, dass Sie uns vorgelegt haben, führt doch zu Doppelspurigkeiten. Die Voraussetzung gemäss langer Bundesgerichtspraxis ist nicht nur die Bedürftigkeit, sondern auch die Chancenlosigkeit. Diese wird vermutlich nicht vom SJD beurteilt. Dieses Hin und Her zwischen den Instanzen findet mehrmals statt. Für mich müsste die Frage der URP vor dem Verfahren und nicht während des Verfahrens oder kurz vor Verfahrensende gefällt werden. Der sogenannte Kompromissvorschlag wird am Schluss zwar von beiden Seiten finanziell getragen, aber die Verfahrensabläufe sind für mich alles andere als überzeugend.

Hans-Rudolf Arta: Tatsächlich mögen die Abläufe unklar erscheinen. Was jedoch immer klar ist, ist die Einleitung eines Verfahrens betreffend URP. Über die Gewährung der URP und damit auch über die Frage, ob ein Verfahren aussichtslos ist, wird zu Beginn befunden, und zwar gestützt auf das URP-Gesuch und das Aktenossier, das uns die KESB schickt. Die Beurteilung erfolgt im SJD, denn wir sind die verfügende Instanz. Sabrina Hochreutener behandelt viele dieser Gesuche. Sie befindet, gelegentlich in Absprache mit der KESB, im Rahmen einer Erstbeurteilung darüber, ob Bedürftigkeit vorliegt, ob das Verfahren nicht aussichtslos ist und – für

die unentgeltliche Rechtsverteidigung – ob der Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts notwendig ist. Wenn diese Fragen bejaht werden, wird die URP gewährt. Das Dossier geht dann zurück an die KESB und wir haben nichts mehr damit zu tun bis die KESB den Hauptentscheid trifft. Darin kann es bspw. heissen: Es wird eine Beistandschaft errichtet. Die amtlichen Gebühren betragen Fr. 400.-. Die Gutachterkosten, welche aufgrund der URP zu Lasten des Kantons fallen, betragen Fr. 12'000.-. Das Honorar der Anwältin bzw. des Anwalts von Fr. 8'000.- geht ebenfalls zu Lasten des Kantons. Wir erhalten diesen Entscheid und lösen diese Zahlungen aus. Es handelt sich also nicht um ein Hin und Her, aber die Zuständigkeiten sind überlappend.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, kommt das Gesuch bereits mit einer Art Grobbeurteilung der Chancen durch die KESB zum SJD? Sabrina Hochreutener schüttelt den Kopf. Das ist für mich der schwierige Punkt. Wenn ein Gesuch mit einer Grobbeurteilung eingereicht wurde, dann wurde ja bereits daran gearbeitet.

Sabrina Hochreutener: Ob eine Beurteilung über die Aussichtslosigkeit beigelegt wird, hängt von der entsprechenden KESB ab. Es gibt KESB, die uns Akten senden und dazu eine kurze Stellungnahme schreiben, ob das Verfahren aus ihrer Sicht aussichtslos ist oder nicht. Es gibt aber auch KESB, die nichts dazu schreiben und uns einfach die Akten zustellen. Wir sichten diese und entscheiden dann. Bei Unsicherheiten nehmen wir manchmal Rücksprache mit den KESB.

Surber-St.Gallen: Die Frage der Aussichtslosigkeit stellt sich natürlich bei einer Bewilligung für URP, z.B. bei einem Verfahren um den Zuspruch einer Invalidenrente (IV) wendet man sich an ein Gericht, wenn man mit dem Entscheid der IV-Stelle nicht einverstanden ist. Darauf folgt eine Beurteilung über die Aussichtslosigkeit eines Verfahrens durch das Gericht. Bei einem KESB-Verfahren kann man als involvierte Person nicht entscheiden, ob man ein Verfahren will oder nicht. Dass die Frage der Aussichtslosigkeit überhaupt beurteilt wird, ist für mich nicht ganz einleuchtend. Bei einer Beschwerde bei einem IV-Verfahren kann ich diese zurückziehen und mich mit dem Entscheid einverstanden erklären. Bei einem KESB-Verfahren jedoch kommt der Staat oder die KESB und entscheidet, ein Verfahren einzuleiten. Es besteht keine Möglichkeit, aus dem Verfahren auszutreten.

Sabrina Hochreutener: Wird bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingereicht, befindet man sich automatisch in einem KESB-Verfahren. In diesem Verfahren wird geprüft, ob eine Massnahme errichtet wird oder nicht. Natürlich sind diese Verfahren regelmässig nicht aussichtslos und die URP wird in der Regel gewährt. Besteht für Sie aber bereits eine Massnahme – z.B. eine Beistandschaft –, können Sie bei der KESB jederzeit beantragen, dass diese wieder aufgehoben wird. Einen solchen Antrag kann man auch in einem 2-Wochen-Rhythmus stellen. Dabei muss die KESB jedes Mal ein Verfahren eröffnen. Hat die KESB zum dritten Mal innert zwei Monaten darüber zu entscheiden, ob es diese Beistandschaft braucht, dann wird das Gesuch vermutlich aussichtslos sein. Das Gleiche gilt, wenn Eltern im 3-Wochen-Rhythmus beantragen, dass ihre Kinder rückplatziert werden. Somit gibt es bei der KESB tatsächlich Verfahren, die aussichtslos sind. Natürlich muss die Aussichtslosigkeit relativ klar vorliegen, bis wir deshalb ein URP-Gesuch abweisen.

Surber-St.Gallen: Dann stellt sich die Frage der Aussichtslosigkeit bei der Aufhebung oder Anordnung von Massnahmen?

Sabrina Hochreutener: Bei der Prüfung über die Anordnung von Massnahmen in der Regel nicht, weil es sich um begründete Verfahren handelt. Wenn aber Massnahmen bestehen und diese angepasst oder aufgehoben werden sollen, stellt sich manchmal die Frage der Aussichtslosigkeit.

Schuler-Mosnang: Wenn ich es richtig verstehe, läuft es so, dass bei einem URP-Gesuch teilweise auch ein Antrag der KESB an das SJD gelangt, wie man die Aussichtslosigkeit zu beurteilen hat. Die KESB beurteilt bereits vorab, ob es aussichtslos ist und im Anschluss wird es im SJD erneut beurteilt und entschieden.

Sabrina Hochreutener: Das URP-Gesuch stellen die betroffenen Personen in der Regel direkt bei uns. Wir fordern dann die KESB auf, uns die Verfahrensakten zuzustellen. Es gibt KESB, die uns dann z.B. sagen, dass bei ihnen kein Verfahren offen sei, oder sie teilen uns mit, dass in kurzer Zeit mehrere Anträge auf Aufhebung der Beistandschaft gestellt wurden und das Verfahren deshalb ihrer Meinung nach aussichtslos sei. Dies erspart mir einen gewissen Aufwand, wenn ich den Entscheid schreibe. In der Regel aber äussert sich die KESB nicht dazu und ich prüfe die Aussichtslosigkeit selbständig.

Schulthess-Grabs: Können Sie etwas zum Verhältnis zwischen aussichtslosen und nicht aussichtslosen Fällen sagen?

Sabrina Hochreutener: Es gibt nur wenige Fälle, die wir aufgrund von Aussichtslosigkeit abweisen.

Abschnitt 2.3 (Dennoch: Zentralisierung der unentgeltlichen Rechtspflege beim Departement)

Seeger-St.Gallen: Der Entscheid über die URP liegt beim SJD. In Abschnitt 2.3 wird festgehalten, dass die Gefahr besteht, dass getroffene Massnahmen (noch) weniger mitgetragen werden, wenn die KESB über den Entscheid befinden sollte. Es könnte also zuletzt die darauffolgende Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person und der Beistandsperson oder anderen Fachpersonen negativ beeinflusst werden. Diese Argumentation erweckt den Anschein, dass man sich bei den Personen, denen man helfen will, nicht unbeliebt machen möchte, indem man ein solches Gesuch ablehnt. Fast alle anderen Kantone handhaben das anders. Dort ist es die KESB, die über die URP-Gesuche befindet. Ich habe Mühe mit dieser Argumentation. Grundsätzlich muss die KESB fähig sein, gewisse Entscheide zu treffen, auch wenn dies schwierig ist. Ein Quervergleich zur Polizei: Die Polizei ist eine Behörde, die oft schwierige Sachverhalte lösen muss. Nichtsdestotrotz müssen sie auch Entscheide aussprechen und können nicht vermeiden, dass sie sich bei Klienten unbeliebt machen. Diese Begründung hinkt und ich störe mich etwas daran.

Hans-Rudolf Arta: Ich möchte Sie an das Referat und die Diskussionsbeiträge von Andreas Hildebrand erinnern. Es ist uns allen aufgrund seiner Ausführungen klar, dass es verschiedene denkbare Lösungen gibt. Einerseits die Lösung, dass man die Zuständigkeit für die URP-Bewilligung der KESB überträgt. Andererseits gibt es aber auch Gründe dafür, diese beim Kanton zu belassen. Wir haben ein Gesamtpaket. In der ersten Vorlage, die wir dem Kantonsrat im Rahmen des Regulierungscontrollings zugeleitet haben⁵, war dies noch nicht aufgeführt bzw. war die Gewichtung umgekehrt. Man könnte sich auch fragen, ob nicht eine unabhängige Instanz das besser erledigen könnte, anstatt dies der KESB zu übertragen. Was uns jetzt vorliegt, ist das Ergebnis der Diskussionen, die wir mit den KESB-Trägerschaften und der VSGP führten. Dabei kamen wir zum Schluss, dass für die Beteiligten auf Gemeindeebene und die Trägerschaften die Argumente für eine unabhängige Bewilligungsstelle überwiegen. Dabei handelt es sich um ein Argument unter mehreren – ein politisches Argument. Sie haben aber von Andreas Hildebrand gehört, dass es nicht weit hergeholt ist.

Thoma-Andwil legt seine Interessen als Gemeindevertreter der Trägergemeinde der KESB Gossau offen.

⁵ 32.21.05A «Prüfbericht zum Prüfprogramm 2020 des Regulierungscontrollings».

Andreas Hildebrand hat erwähnt, dass das für ihn keine Rolle spiele und es sich um einen politischen Entscheid handle. Es geht vielleicht auch ein bisschen um den Bürgernutzen. Dass die KESB dazu in der Lage wäre, auch in Gossau, daran zweifle ich nicht. Aber es geht um die Akzeptanz seitens der Bürgerinnen und Bürger. Dabei entsteht auch ein gewisser Frieden, denn bei solchen Massnahmen handelt es sich immer um schwierige Geschichten.

Wir dürfen hier in der Schweiz unseren eigenen Weg gehen. Wir haben im Kanton St.Gallen keine grösseren Probleme mit den KESB. Wir haben die Vorgaben des Bundes insgesamt – mit gewissen kleinen Abstrichen – im Kanton St.Gallen gut umgesetzt. Bei anderen Kantonen liegen die Wogen immer noch hoch bei den KESB. Ich glaube, dass diese Lösung pragmatisch ist und von Seiten der KESB kein Wunsch auf Änderung besteht. Es handelt sich um eine gute Lösung für die Bürgerschaft und die Sache.

Pool-Uznach: Betreffend der Zuständigkeit meint Thoma-Andwil, dass diese Lösung pragmatisch sei. Wir möchten gerne Effizienz. Wir wollen unsere Staatsquote gerne tiefer halten. Es führt, wie es Regierungsrat Fässler erwähnte, zu mehr Aufwand. Warum kann man sich diesen nicht ersparen? Nur weil es bequemer ist, keinen negativen Entscheid fällen zu müssen? Das ist kein Argument dafür, weshalb der Entscheid an einem anderen Ort angesiedelt sein sollte. Wenn dies am gleichen Ort geschieht, ist das nicht unpragmatisch.

Alder Frey-Gossau: Die KESB wollen sich nicht vor einem ungemütlichen Entscheid drücken. Das ist überhaupt nicht die Absicht dieser Lösung. Es ist ganz klar, wie Thoma-Andwil es erwähnte, die KESB würden das machen. Ein Andreas Hildebrand würde sich nicht dagegen wehren, wenn es heisst, die Zuständigkeit liege neu bei den KESB. Man muss sich aber bewusst sein, dass die Kosten dann vollumfänglich von den Trägerschaften zu übernehmen sind. Die Beziehung zum Klienten wird damit belastet. Es geht nicht darum, ob die KESB das wollen oder nicht, sondern es erleichtert ihre Arbeit und dient der Sache. Es ist rein pragmatisch. Sie wollen sich nicht vor ungemütlichen Entscheiden drücken – solche Entscheide fällen sie tagtäglich. Man kann die Arbeit aber auch erschweren und den Aufwand noch mehr in die Höhe treiben. Es ist meine Überzeugung, dass man es auf diese Weise verkomplizieren würde. Es würden aufwändigere Verfahren gemacht, weil sich die Klienten wehren werden und die KESB einen viel grösseren Aufwand betreiben muss, um überhaupt eine Massnahme umsetzen zu können, was wiederum Kosten generiert.

Ich glaube, dass dies ein effizienter Weg ist, der allen dient – den KESB nur insofern, als dass sie das Verfahren nicht selber machen müssen.

Schulthess-Grabs: Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Entflechtung dieser Entscheide zu Gunsten des Verfahrens dienlich ist. Es geht nicht darum, dass die KESB keine Entscheide treffen sollen. Ich kenne diese Arbeit aber aus nächster Nähe, ich habe an IV-Stellen gearbeitet und hatte mit solchen Verfahren zu tun. Es handelt sich um eine schwierige Angelegenheit, eine gute Lösung mit den betroffenen Klienten zu finden. Dabei muss die Vertrauensbasis schnell hergestellt werden. Wenn solche Entscheide ausserhalb getroffen werden, fördert dies ganz klar eine positive Mitwirkung der Betroffenen. Deshalb ist es nicht so, dass ein Aufwand delegiert wird, sondern es handelt sich um eine Entflechtung der Entscheidung, die eine Rechtssicherheit gewährt und den Betroffenen das Gefühl verleiht, dass die KESB um eine gute Lösung besorgt ist. Die Betroffenen werden von Fachleuten begleitet. Es handelt sich meist nicht nur um eine Person, sondern ein ganzes Familiensystem ist involviert. Die Not, die Schwierigkeiten und die ganzen hochkomplexen Geschichten sind bei jedem Fall sehr unterschiedlich. Es geht daher nur um eine Entlastung zu Gunsten des Verfahrens. Im SJD gibt es Personen, die sich damit auskennen. In ländlichen Gebieten kennt man sich oft persönlich und es besteht dadurch ein komplexes Problem mit möglichen Befangenheiten. Deshalb ist es umso besser, wenn dies extern geprüft wird.

Schuler-Mosnang zur Aussage, dass das SJD unabhängig sei: Mit dieser Aussage tue ich mich sehr schwer. Es heisst, dass es die Akzeptanz fördere, wenn der Entscheid von einer unabhängigen Stelle gefällt wird. Hans-Rudolf Arta hat korrekt angeführt, wenn wir diese Diskussion führen, sollten wir besser darüber sprechen, ob das nicht ein Gericht übernehmen soll. Zwar wünsche ich das nicht, wenn das aber der Grund ist, dass eine unabhängige Stelle dies beurteilen sollte, dann sollte es ein Gericht und sicherlich nicht das SJD übernehmen.

Es heisst, das diene der Sache. Es wäre dann aber interessant zu wissen, warum 25 von 26 Kantonen das anders handhaben als wir. Vielleicht haben wir hier einfach der Weisheit letzter Schluss gefunden? Mich überzeugt die Argumentation noch nicht ganz.

Zur Kompetenz im SJD: Im SJD behandelt man m. E. nicht nur KESB-URP-Verfahren. Könnten Sie eine Aussage dazu machen, wie hoch die Kompetenz in diesem Bereich ist? Wie gross ist jeweils die Mehrbelastung für die Mitarbeitenden, weil sie sich in diese Dossiers einlesen müssen?

Regierungsrat Fässler: Vielleicht kann ich zu dieser nicht ganz einfach zu beantwortenden Frage noch etwas sagen: In den Rechtswissenschaften gibt es seit ein paar Jahren eine neue Disziplin der Rechtstatsachenforschung. In dieser Disziplin versucht man u.a. herauszufinden, was man machen muss, damit Personen, die in ein Verfahren involviert sind, einen Entscheid akzeptieren können, v.a. auch dann, wenn der Entscheid nicht wie erhofft ausfällt. Man machte dazu eine erstaunliche Feststellung: Wenn die betroffenen Personen das Gefühl haben, dass derjenige, der entscheidet, sich alle Mühe gab, zuhörte, alles prüfte, die Leute ernst nahm und es dann zu einem negativen Entscheid kam, können sie diesen besser akzeptieren – aber nur, solange sie das Gefühl haben, dass die Rechtsordnung so ist und der Entscheid nicht anders gefällt werden konnte. Im Strafverfahren wird dadurch vielleicht auch eine Verurteilung akzeptiert, bei der man vorher glaubte, es komme zu einem Freispruch. Das gilt auch für die KESB-Verfahren. Ich bin überzeugt, dass die KESB das so gut könnten wie wir. Es handelt sich nicht um eine fachliche Begründung, weshalb der Entscheid beim SJD liegt. Aufgrund der Ergebnisse aus der Rechtstatsachenforschung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass, wenn die KESB ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung ablehnen würde, das Gefühl entstehen könnte, die KESB wisse bereits im Vorfeld, was sie machen wolle und eine Anwältin bzw. ein Anwalt würde das Verfahren aus Sicht der KESB nur behindern. Das spricht dafür, dies weiterhin beim SJD zu belassen. Es ist aber nicht so, dass ich darum kämpfe. Wenn der Kantonsrat dies den KESB zuteilen möchte, traure ich dem überhaupt nicht nach.

Sabrina Hochreutener zu den Kompetenzen im SJD: Wir bearbeiten zum einen die KESB-URP-Gesuche wie auch andere URP-Gesuche. In Bezug auf die KESB-URP bestehen die nötigen Kompetenzen. Auf mich bezogen: Ich habe fünf Jahre bei der KESB gearbeitet. Viele KESB-URP laufen über meinen Tisch, wie auch dieses Geschäft.

Abschnitt 2.4.1 (Kostenpflicht und Verzicht auf Erhebung amtlicher Kosten)

Bühler-Schmerikon: Bei Sozialhilfebedürftigen wird in der Regel auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet. Gibt es dazu genauere Zahlen, besteht eine Aufteilung oder ist die Mehrheit sozialhilfebedürftig?

Sabrina Hochreutener: Wir haben keine Zahlen erfasst, wie viele der URP-Gesuchseinreichenden sozialhilfebedürftig sind.

Abschnitt 2.5 (Kostenentwicklung)

Güntzel-St.Gallen zum Balkendiagramm (S. 10 der Botschaft): Im Jahr 2020 bestand ein massiver Überschuss an Anwaltskosten im Vergleich zu den amtlichen Kosten.

Hans-Rudolf Arta: Auf der Folgeseite zu dieser Tabelle sehen Sie, wie sich diese Zahlen im Detail zusammensetzen. Es ist korrekt, wir hatten bei den Honoraren für Anwältinnen und Anwälte

im Jahr 2020 einen Höchststand. Seither sind diese Zahlen wieder rückläufig, auch gestützt auf eine etwas verschärfte Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Hingegen sind die amtlichen Verfahrenskosten ab dem Jahr 2020 im Anschluss an das Urteil des Kantonsgerichtes proportional angestiegen. Beim Balkendiagramm besteht die Unschönheit, dass wir nicht überall genau den gleichen Massstab anwenden konnten. Die Zahlen in der Y-Skala differieren etwas. Die effektiven Frankenzahlen auf der Folgeseite zeigen die Entwicklung auf. Ich gehe nicht davon aus, dass wir bei den Anwaltskosten unter 150'000 Franken bleiben werden. Das dürfte sich vermutlich zwischen 150'000 Franken und 180'000 Franken einpendeln und konstant bleiben.

Surber-St.Gallen: Es heisst auf S. 9: «[...] die Gesamtkosten der unentgeltlichen Rechtspflege in KES-Verfahren beim Kanton [sind] seit dem Jahr 2019 deutlich angestiegen, ab dem Jahr 2020 insbesondere im Bereich der amtlichen Kosten. Worauf dieser Kostenanstieg bei den Verfahrenskosten zurückzuführen ist, kann nicht restlos geklärt werden.» Ich habe das so verstanden, dass dies damit zu tun hat, dass die KESB aufgrund des Entscheids des Kantonsgerichtes feststellten, dass sie dem Kanton die Kosten verrechnen können.

Sabrina Hochreutener: Nach dem Kantonsgerichtsentscheid wurden bei uns auch die amtlichen Kosten erhoben. Wieso diese immer weiter ansteigen, können wir nicht restlos nachvollziehen.

Abschnitt 3 (Änderungsbedarf)

Schuler-Mosnang: Der Entscheid über die ausseramtlichen Kosten (Anwaltskosten) liegt nach meinem Verständnis weiterhin bei den KESB und bezahlen soll dies der Kanton. Wie hoch ist die Motivation für die KESB, wenn ein trölerisches Verhalten bei den Anwälten besteht, diese Anwaltshonorare auch entsprechend zu kürzen? Die KESB sind letztlich nicht Trägerinnen der Kosten.

Hans-Rudolf Arta: Bei der Kostenverlegung muss sich die KESB an die Honorarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) halten, die vom Kanton vorgegeben ist. Wir haben in KESB-Verfahren, die als Verwaltungsverfahren betrachtet werden, ein Pauschalhonorar. Diese werden nicht nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Honorarpauschale beträgt nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a HonO Fr. 500.– bis Fr. 6'000.–. In URP-Fällen werden diese um einen Fünftel gekürzt. Wir haben somit einen Rahmen bis gegen Fr. 5'000.– als Regelhonorar mit der Möglichkeit, dass in aussergewöhnlich aufwendigen Fällen das Honorar um bis zu 100 Prozent erhöht werden kann. Die KESB achten in der Regel darauf, dass der Pauschalhonorarraum eingehalten wird. Wenn die KESB ihre Hausaufgaben richtig macht, ist es nicht möglich, dass nach Belieben Anwaltshonorare gutgeheissen werden müssen.

4.2 Beratung Entwurf

Art. 25 Abs. 4 (Kosten)

Schulthess-Grabs: Ich beantrage im Namen von Krempf-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil und im eigenen Namen, Art. 25. Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

~~«In Kindesschutzverfahren und insbesondere in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt werden die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern getragen. In Kindesschutzverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben, sofern keine Hinweise auf gute wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern oder des Kindes bestehen.»~~

Die Begründung für unseren Antrag haben wir bereits mehrfach ausgeführt. Es ist wichtig, dass man Menschen, die sich bereits in einer Krise befinden, v.a. bei Kindesschutzverfahren, keine zusätzlichen Hürden in den Weg legt. Es ist wichtig, dass die KESB mit diesen Personen arbei-

ten können. Bei Hinweisen auf gute wirtschaftliche Verhältnisse könnte man die Kosten erheben. Regierungsrat Fässler hat es aber erwähnt, es ist aufwendig, nachzuforschen, ob die entsprechende betroffene Familie wirklich zu Vermögen gekommen ist. Man muss sich fragen, ob man den Aufwand nicht vergrössert, wenn man das in Abs. 4 so belässt.

Güntzel-St.Gallen: Liegt eine Abschätzung vor, welchen Teil des Gesamtaufwands des Kantons St.Gallen die Kosten der Kindesschutzverfahren ausmachen? Handelt es sich beim Balkendiagramm auf S. 10 der Botschaft um den Gesamtaufwand der KESB oder betreffen die Zahlen nur die Kindesschutzverfahren? Beim Durchlesen habe ich realisiert, dass beim jetzigen Vorschlag die Anwaltskosten weiterhin beim SJD liegen. Das muss bereits in einem Artikel festgehalten sein, der jetzt nicht Gegenstand des III. Nachtrags ist. Ich habe das EG-KESB vorab nicht ganzheitlich studiert.

Hans-Rudolf Arta: Ich möchte Missverständnisse beseitigen. Die Balkendiagramme und die Zahlen der Tabelle auf S. 10 und 11 der Botschaft beziehen sich ausschliesslich auf Verfahren von gewährter URP bzw. unentgeltlicher Rechtsbeistandung. Der grösste Teil der Verfahrenskosten betreffen Gutachten und Verfahrensbeistandschaften bei Kindesschutzverfahren. Aber das sind nur die Kosten der Verfahren, bei denen das Departement URP-Gesuche bewilligt hat. Der gestellte Antrag geht weiter. In sämtlichen Kindesschutzverfahren soll unabhängig der URP-Diskussion auf die Erhebung von amtlichen Kosten verzichtet werden. Wir haben im SJD keine Übersicht über diese Kosten, denn über unseren Rechtsdienst laufen nur die URP-Gesuche. Dies auch als Erklärung, warum Brigitte Wüst hier ist. Das DI bzw. das Amt für Soziales (AfSO) ist die Aufsichtsbehörde über die KESB im Allgemeinen. Wir sind lediglich für den URP-Teil zuständig, deshalb stammt diese Vorlage von uns. Wir können nicht sagen, wie gross die Kosten wären, die beim Kanton wegfallen würden, weil es sich nicht nur um URP-Fälle handelt. Gemäss dem Konzept der Regierung liegen diese Fälle ohnehin bei den Trägerschaften. Zur Zusatzfrage von Güntzel-St.Gallen: Das ergibt sich aus Art. 99 Abs. 3 VRP, wonach das Departement für die Gewährung der URP zuständig ist. Daraus wird abgeleitet, dass sämtliche URP-Kosten, ausser es liegen spezialgesetzliche Bestimmungen vor, über die Rechnung des SJD abgewickelt werden müssen.

Brigitte Wüst: Leider kann ich dazu keine Auskunft erteilen, die genauen Zahlen sind nicht vorhanden. Wir kennen die Verfahrenskosten der einzelnen KESB nicht im Detail. Wir wollten diese erheben, aber es war nicht möglich, hierzu konkrete Zahlen zu liefern. Es wird aber immer wieder darauf hingewiesen, dass viele Verfahrenskosten nicht den Eltern übertragen werden können, da diese bedürftig sind bzw. ihre finanziellen Verhältnisse nicht ausreichend hoch sind.

Thoma-Andwil: Dieser Antrag bereitet mir Mühe. M. E. wird man einen grossen Teil dieser Kosten sowieso nicht übertragen können. Ich wäre froh, um die Begründung für diesen Antrag. Für mich ist klar: Wenn man diese Kosten den Personen nicht übertragen kann, weil sie sie wirtschaftlich nicht tragen können, dann müssen sie diese nicht bezahlen. Es gibt aber meiner Erfahrung nach auch andere Fälle, bei denen die Kosten übertragen werden können. Ich finde diesen Artikel nicht nötig, weil es an sich bereits geregelt ist. Wer nicht bezahlen kann, wird es nicht bezahlen und die anderen müssen die Kosten übernehmen. Wenn das Motiv dieses Antrags ist, dass es sich um einen speziellen Bereich handelt, bei dem man auf die Kooperation der Eltern und der betroffenen Personen zählen muss, dann hätte der Staat m. E. versagt. Selbstverständlich müssen wir die Massnahmen durchsetzen. Wenn die Eltern nicht kooperieren und auch die Verfahrenskosten nicht tragen wollen, dann wäre es für den Staat ein einfacher Weg, dies einfach hinzunehmen, Hauptsache die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit bleibt bestehen – das geht nicht. Dieser Artikel ist nicht nötig und ich möchte den Antragstellerinnen Hand bieten, dass die Personen, die das nicht bezahlen können, nicht belastet werden und die anderen sollen die Kosten tragen.

Surber-St.Gallen: Dieser Artikel sieht vor, dass bei Hinweisen auf gute wirtschaftliche Verhältnisse die Möglichkeit einer Kostenverlegung bestehen muss. Zwischen den Voraussetzungen, die für die Gewährung der URP erfüllt sein müssen und diesen guten wirtschaftlichen Verhältnissen gibt es noch ein Dazwischen. Da wird die URP zwar nicht bewilligt, aber dennoch kann die Auferlegung dieser Verfahrenskosten durch die KESB, die doch relativ hoch sein können, v.a. wenn ein Gutachten erstellt werden muss, eine rechte Härte darstellen, die von den Eltern fast nicht getragen werden kann. Das führt dazu, dass sie eine tiefere Akzeptanz gegenüber diesen Verfahren haben, wenn sie solche Kosten erwarten müssen. Mit diesem Artikel möchte man das aushebeln.

Krempel-Gnädinger-Goldach: Als eine der Antragstellerinnen geht es mir auch nicht darum, dass man im Giesskannenprinzip allen Eltern die Kosten erlässt. Es gibt wenige Fälle, bei denen die wirtschaftlichen Verhältnisse so sind, dass die Eltern die Kosten tragen können. Mir ist aber wichtig, dass die Grenze für URP künftig nicht bei «mittellos» liegt, sondern in Richtung «mittelmässige wirtschaftliche Verhältnisse» geht. Es ist mir bewusst, dass diese Formulierung sehr schwammig und schwer definierbar ist. Aber ich möchte nicht, dass Eltern mit ein wenig Kapital am Schluss deswegen fast gar nichts mehr haben.

Güntzel-St.Gallen: «Gute wirtschaftliche Verhältnissen» beginnen nicht dort, wo die URP nicht mehr stattfindet. Da liegt etwas dazwischen. Wenn wir etwas beschliessen, sollten wir nicht ein neues Tummelfeld errichten, sondern eine messbare Grösse.

Pool-Uznach: Der Antrag Schulthess-Grabs/Krempel-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil ist abzulehnen.

Mit der URP besteht ein Gefäss für Gesuchstelle. Für uns ist die Begrifflichkeit «gute wirtschaftliche Verhältnisse» nicht passend in einem Gesetz. Damit besteht auch weiterhin keine Möglichkeit, die Verfahrenskosten zurückzufordern.

Alder Frey-Gossau: Der Antrag Schulthess-Grabs/Krempel-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil ist abzulehnen.

Wir haben grosses Verständnis und eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Es ist aber schwierig, hier eine sinnvolle Formulierung zu finden. URP-Gesuche werden nicht nur bei absoluter Mittellosigkeit bewilligt bzw. die KESB ist in diesem Bereich relativ frei, auf Kosten zu verzichten, das hat auch Andreas Hildebrand erläutert. Sie stützt sich auf allgemeine Verfahrensgrundsätze wie: «sofern die Umstände es rechtfertigen bzw. sich die betroffene Person in einer Notlage befindet». Das wird von den KESB ausgelegt. Das Problem ist, dass die KESB das unterschiedlich auslegen, was unschön ist. Ein solches Problem lässt sich aber nicht in einem Gesetz lösen, auch wenn ich es sehr begrüssen würde, wenn alle KESB hier sehr grosse Zurückhalten bei der Auferlegung der Kosten üben würden. Ich glaube aber nicht, dass wir eine bessere Formulierung finden, die das zum Ausdruck bringt. Mit dem Passus «in der Regel» sagen wir bereits, dass die KESB keine Kosten erheben muss, wenn sie Gründe dagegen findet.

Schulthess-Grabs: Ich habe für Ihre Voten Verständnis. In diesem Kontext kann man aber nicht von einem Giesskannenprinzip sprechen – das ist völlig deplatziert. Betroffene Personen, die bei der KESB gemeldet sind, befinden sich in einer Notlage. In den meisten Fällen herrschen grosse Missstände. Meistens beginnen die Probleme in einem sozial schwächeren Umfeld. Es kann relativ schnell passieren, dass eine Familie oder ein Kind aufgrund von Arbeitsplatzverlust oder Krankheit einen sozialen Abstieg erlebt und dadurch auch Probleme im Zusammenleben entstehen. Man sollte diesen Spielraum der KESB im Gesetz erwähnen, damit sie situativ entscheiden können, ob Kosten möglicherweise tragbar sind – das finde ich richtig. Andreas Hilde-

brand hat gut beschrieben, wozu es die KESB gibt: Es geht um das Kindeswohl. Wenn man solchen Familien bzw. einem solchen Kind indirekt noch finanzielle Hürden in den Weg stellt, die ein Leben lang bestehen, dann wird die Chance der Rückkehr in ein normales, geregeltes Leben durch das Auferlegen von finanziellen Lasten erschwert. Ich habe mit vielen Behördenmitgliedern der KESB gesprochen. Es ist wirklich so, dass die Mitwirkung und das Verständnis dafür, dass man auch seitens Behörden etwas unternehmen muss bzw. Hilfe anbieten muss, klar schwindet, wenn man diese Lasten bereits im Vorfeld auf die Betroffenen abwälzt. Ich hoffe, dass es in allen KESB Menschen gibt, die diese Komplexität und das Leid, das dahintersteckt, gut verstehen und diese Menschen gut beraten und begleiten können.

Güntzel-St.Gallen: Wir sollten keine Begrifflichkeit aufnehmen, die neue Probleme schafft. In diesem Satz befinden sich zwei Elemente. Einerseits werden «in der Regel» keine Kosten erhoben und darauf folgt eine Erklärung über die Ausnahme der Regel. Ich hätte Verständnis für den ersten Teil des Satzes: «In Kindesschutzverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben». Damit hätte die KESB eine gewisse Kompetenz, gut begründet auch darauf zu verzichten. Mit dem zweiten Teil des Satzes schaffen wir jedoch Probleme und lösen sie nicht. Wenn beide Teile im Satz enthalten bleiben, ist dies für mich ein Widerspruch bzw. ein Versuch, eine Nichtregel an einem Beispiel zu bekräftigen. Auch die momentane Situation hat einen Einfluss. Auf diese muss man sich dann allenfalls abstützen. Ohne eine Anpassung dieses Satzes lehne ich den Antrag ab.

Thoma-Andwil: Der Antrag Schulthess-Grabs/Krempel-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil ist abzulehnen.

Wenn ein solcher Antrag kommt, heisst das für gewöhnlich, dass ein Problem im Raum steht. Ich bin überzeugt, dass hier kein Problem besteht. Nach meiner Erfahrung mit der KESB wird bereits jetzt mit Nachsicht und sauberen Abwägungen entschieden.

Für mich stellt bei diesem Antrag nicht das Motiv ein Problem dar, welches ehrenwert und gut ist, aber der Antrag schafft in der KESB neue Probleme, da er nicht klar formuliert ist. Konsequenz wäre, wenn man alle Sätze, die den Inhalt relativieren, weglassen würde, sodass in diesem Bereich gar keine Kosten erhoben werden. Ich würde das zwar nicht unterstützen, aber so hätten wir eine klare Diskussionsgrundlage. Ich lehne diesen Artikel ab, weil er mehr Probleme schafft und das Problem nicht löst. Ich mache beliebt, diesen Antrag zurückzuziehen, weil ich davon ausgehe, dass die KESB im Kanton St.Gallen bereits jetzt in diesem Bereich gut arbeiten. Mit diesem Artikel wird eher suggeriert, dass ein Problem besteht. Dieser Meinung bin ich aber nicht.

Schulthess-Grabs zieht den Antrag zurück und beantragt im Namen von Krempel-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil und im eigenen Namen, Art. 25 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

~~«In Kindesschutzverfahren und insbesondere in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt werden die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern getragen. In Kindesschutzverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben.»~~

Surber-St.Gallen zu Thoma-Andwil bzgl. Problemen bei den KESB: Die KESB Gossau verzichtet grundsätzlich auf die Erhebung von Verfahrenskosten in Kindesschutzverfahren. Ich glaube Ihnen, dass Sie bei sich keine Problemstellungen haben. Wenn man aber die ansteigenden Kosten beim Kanton betrachtet, muss davon ausgegangen werden, dass andernorts viele Kosten anfallen und dort, wo Kosten erhoben werden, diese je nachdem auf die Eltern übertragen werden. Wir wollten mit diesem Antrag verhindern, dass die steigenden Kosten nicht bei den Eltern hängen bleiben, die dann schlussendlich doch nicht richtig in der Lage sind, diese zu bezahlen, wenn sie keine URP erhalten. Ich gehe davon aus, dass sich die URP nicht nach der Höhe der allfälligen Kosten richtet. Die URP wird einfach bewilligt oder nicht.

Sabrina Hochreutener: Wir berechnen bei der Beurteilung der Gesuche um URP die mutmasslichen Verfahrenskosten. Ein Kriterium dabei ist, ob die Person in einem einfachen Verfahren in der Lage ist, die Kosten innerhalb eines Jahres zurückzuerstatten. Bei einem komplizierten Verfahren sind es zwei Jahre. Wenn wir sehen, dass ein Gutachten ansteht, müssen wir das in unsere Überlegungen miteinbeziehen und eine entsprechende Berechnung vornehmen.

Regierungsrat Fässler: Der Antrag Schulthess-Grabs/Krempl-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil ist abzulehnen.

Ich möchte aus Sicht der Regierung zu diesem Antrag Stellung nehmen. Der Antrag entspricht inhaltlich der Motion 42.23.01 «Verzicht auf amtliche Kosten in Kindesschutzverfahren». Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, auf diese Motion nicht einzutreten. Der Kantonsrat hat diese Motion noch nicht behandelt. Unsere andiskutierten Fragen wird der Kantonsrat unabhängig davon, was mit dem Antrag geschieht, ohnehin noch diskutieren.

Der Antrag verlangt einen integralen Verzicht auf amtliche Kosten – d.h. Kosten für Gutachten, Gebühren, Verfahrensvertretungen usw. – in Kindesschutzverfahren. Auf diesem Weg können die Eltern entlastet werden. Diese Kosten lösen sich aber nicht in Luft auf, sie fallen einfach an einem anderen Ort an, konkret bei den Gemeinden. Diese werfen uns laufend vor, dass wir staatliche Aufgaben auf sie übertragen. Das würden wir bei dieser Gelegenheit auch wieder hören.

Wir sind der Meinung, dass mit dem vorliegenden III. Nachtrag zum EG-KES dem Anliegen der Motion und des vorliegenden Antrags weitgehend Rechnung getragen wird. Wenn eine Partei in einem Verfahren vor der KESB bedürftig ist, kann auf Gesuch die URP gewährt werden, und falls es eine Anwältin bzw. einen Anwalt braucht auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung. Die KESB verfügen über eine gesetzliche Grundlage, dass sie auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten können (Art. 97 VRP). Ich weiss, dass sie das auch machen, wenn es aussichtslos ist, dass die Kosten durch die Person bzw. deren Familie übernommen werden können. Häufig wird auf die Geltendmachung oder Verlegung der Kosten verzichtet. Es gibt aber auch vermögende Eltern, das sieht man diesen nicht immer an. Wenn sie aber mit dem Porsche vorfahren, ist das ein Indiz dafür, dass es so sein könnte. Ich habe gesehen, dass man im Antrag darauf Rücksicht nehmen will, weil das vielleicht von der Bevölkerung nicht ganz verstanden würde, wenn man solche Familien indirekt subventioniert. Mich beunruhigt der neue Begriff, der dazu eingeführt wird: «gute wirtschaftliche Verhältnisse». Wenn man von diesen ausgehen kann, dürfen die Kosten verlegt werden. Dieser neue unbestimmte Rechtsbegriff existiert bis jetzt nicht. Die KESB werden in der Lage sein, dies irgendwie auszulegen. Vermutlich nicht alle gleich. Wenn ich jetzt hier im Saal eine Umfrage machen würde, was gute wirtschaftliche Verhältnisse sind, werde ich unterschiedliche Antworten erhalten. Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Die Stossrichtung ist klar, aber inhaltlich macht es keinen Sinn, dass man neue, unklare Begriffe in ein Gesetz aufnimmt.

Wir sind der Meinung, dass unser Vorschlag einfacher ist. Wenn jemand offensichtlich nicht in der Lage ist, die Kosten zu bezahlen, hat die KESB auf die Kostenerhebung zu verzichten. Ansonsten können die Kosten aber «in der Regel» erhoben werden. Hier ist eine Relativierung enthalten, die zulässt, dass man auf die individuellen Verhältnisse eingeht.

Was ist der Grund, warum man die Kostenfreiheit auf Kindesschutzverfahren begrenzt? Es gibt noch ganz andere KESB-Verfahren, bei denen schwierige Verhältnisse zu tragen kommen, z.B. bei der fürsorglichen Unterbringung, wenn man jemanden gegen seinen Willen in einer psychiatrischen Klinik unterbringen muss. Regelmässig sind die Personen damit nicht einverstanden. Auch in solchen Situationen könnte man Kostenfreiheit verlangen. Die Kosten lösen sich nicht auf, wenn wir sie nicht erheben, sondern sie werden einfach von den Gemeinden getragen. Hier haben wir einen Kompromiss, den die Gemeinden mittragen, bei dem immerhin ein Teil der Kosten beim Kanton verbleibt. Es war nicht ganz einfach, hier eine Lösung zu finden. Ich befürchte, dass wir schlussendlich die gesamte Vorlage gefährden, wenn wir jetzt mit neuen Ideen kommen.

Surber-St.Gallen: Bei diesem Artikel geht es um die Entlastung von Eltern und Familien, die nicht an der Armutsgrenze leben, aber auch nicht auf Rosen gebettet sind. Wenn ich jetzt gehört habe, wie man bei der Bewilligung der URP vorgeht, dann geht es allfällig darum, dass man die Kosten innerhalb von zwei Jahren zurückbezahlen können muss. Dies bedeutet wiederum, dass man in Kauf nimmt, während zwei Jahren als Familie am Existenzminimum zu leben, damit diese Kosten bedient werden können. Das ist ein harter Eingriff, der allfällig die gesamte Familie betrifft. Man lebt dann wirklich an der absoluten Grenze, nur damit man die Verfahrenskosten tragen kann. Das ist nicht förderlich für die Akzeptanz dieser Verfahren. Ich möchte beliebt machen, dass man grundsätzlich vorsieht, keine Kosten zu erheben, um das zu entschärfen. Alle weiteren Kosten für Massnahmen, die allfällig auch die Eltern tragen müssen, sind hier noch nicht berücksichtigt. Mit dem Erlass der Verfahrenskosten könnte man aber bereits eine entsprechende Erleichterung erreichen.

Krempf-Gnädinger-Goldach: Es heisst hier «keine Kosten». Macht es einen grossen Unterschied, wenn es heissen würde «keine Verfahrenskosten»? Das müssten wir noch definieren.

Surber-St.Gallen: Aufgrund der Definition ist der Begriff «Verfahrenskosten» richtig. Art. 25 betrifft die Verfahrenskosten.

Art. 25 Abs. 4

Antrag

Schulthess-Grabs beantragt im Namen von Krempf-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil und im eigenen Namen, Art. 25 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

~~«In Kinderschutzzverfahren und insbesondere in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt werden die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern getragen. In Kinderschutzzverfahren werden in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben.»~~

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Schulthess-Grabs/Krempf-Gnädinger-Goldach/Losa-Mörschwil mit 11:4 Stimmen ab.

Art. 99 Abs. 3 VRP

Schuler-Mosnang: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 99 Abs. 3 VRP wie folgt zu formulieren:

«Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden, ausgenommen vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung.»

Es handelt sich um die Konsequenz unserer Diskussion betreffend die Zuständigkeit für den URP-Entscheid. Es bietet sich an, dies jetzt einem Entscheid zuzuführen. Ich verweise abschliessend als Begründung unseres Antrags auf Abschnitt 2.2 (Einbruch in die Verfahrensaufonomie der KESB) der Botschaft auf S. 5: «Dass die Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 99 Abs. 3 VRP i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Bst. h^{ter} GeschR im Bereich der KESB dennoch beim SJD angegliedert sind, erscheint unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich nicht sachgemäss und aus verfahrensökonomischer Sicht wenig sinnvoll.»

Hans-Rudolf Arta: Diese Grundsatzdiskussion hat der Kantonsrat bereits vor einigen Jahren bei der Schaffung der KESB geführt. Der Kantonsrat entschied, dass die KESB kommunal / regional geregelt werden. Die zweite Grundsatzfrage in dieser Botschaft war, ob man die Zuständigkeit für die Gewährung der URP den kommunal / regional organisierten KESB übertragen sollte. Sie kennen das Konzept der Regierung. Aus Gründen, die im anschliessenden Abschnitt

2.3 (Dennoch: Zentralisierung der unentgeltlichen Rechtspflege beim Departement) aufgezeigt sind und über die Sie heute Morgen auch sehr intensiv diskutierten, geht die Regierung davon aus, dass der Entscheid zentralisiert beim SJD bleiben soll. Sie können dem Antrag Schuler-Mosnang zustimmen, damit ändern Sie die Zuständigkeit und heben den solidarischen Kompromiss, den wir jetzt haben, etwas auf. Sie regeln aber noch nicht, wo am Schluss die Kosten der URP anfallen. Mit diesem Zusatz würde ich als Vertreter des SJD sagen: Wenn die KESB das entscheidet, dann geht auch die Finanzierung zu Lasten der Trägerschaft.

Schuler-Mosnang: Das ist die Idee dieses Antrags. Ich habe mich im VRP-Kommentar entsprechend eingelesen, dass aus diesem Artikel die Finanzierungszuständigkeit entsprechend abgeleitet wird. Wenn wir das so anpassen, dann wäre es meines Erachtens auch konsequent, dass die Finanzierungszuständigkeit inskünftig bei den KESB liegen würde.

Surber-St.Gallen: Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen. Ich finde es schwierig, diesen Antrag in dieser Kürze und Schnelle zu diskutieren. Er bewirkt die vollständige Kostenübertragung auf die KESB, auch die der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Gemäss diesem Antrag wäre die Zuständigkeit nicht mehr beim SJD. Damit gehe ich davon aus, dass auch die Finanzierung nicht mehr über das SJD geregelt wird, sondern durch die Trägerschaften der KESB. Was wir bisher beraten haben, war ein Kompromiss, mit dem man seitens Gemeinden und KESB leben konnte. Mit diesem Antrag würde man das alles wieder aufbrechen. Das System der Bewilligung der URP ist etabliert und funktioniert. Daran möchte ich nicht rütteln, denn es sorgt auch für Sicherheit und rechtsgleiche Behandlung im ganzen Kanton, zumindest in dieser Frage.

Güntzel-St.Gallen: Wir sind überrascht über diesen Antrag. Wenn er begründet ist, könnte man diesen in der ersten Lesung einbringen, aber im Moment möchte ich dazu keine Entscheidung fällen. Bei einer Abstimmung spreche ich mich im Moment eher dagegen aus. Ich sage aber nicht, dass das nicht in Frage kommt.

Antrag

Schuler-Mosnang beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 99 Abs. 3 VRP wie folgt zu formulieren:

«Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden, ausgenommen vor den Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden, bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsidentin: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsidentin: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» beantragen will, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission verzichtet mit 8:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen darauf, die Medien über das Ergebnis der Beratungen zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 12:05 Uhr.

Die Kommissionspräsidentin:

Die Geschäftsführerin:

Jeannette Losa

Leandra Cozzio

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.23.02 «III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Mai 2023); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Antragsformular vom 30. Juni 2023
3. Beilage 1: Frage der SVP-Delegation; *steht auf der Sitzungsapp zur Verfügung*
4. Beilage 2: Interkantonaler Vergleich (Antwort auf Frage der SVP-Delegation); *steht auf der Sitzungsapp zur Verfügung*

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Sicherheits- und Justizdepartement (wie Seite 1)
- Departement des Innern (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD)